
Recht auf Vergessen APR und RiS

Thomas Weiler

APR findet sich nicht im GG

Das BVerfG hat dieses Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt („Lebach-Urteil“, BVerfGE 35, 202-245)



Zusammengesetzt aus Menschenwürde und Allgemeiner Handlungsfreiheit (eigentlich ja „Freie Entfaltung der Persönlichkeit“) => umfassende Achtung der Persönlichkeit



▶ Problem – Definition des sachl. SB:

Sachlicher Schutzbereich



Welches Tun/Unterlassen ist
grundrechtlich geschützt?



Was schützt das allgemeine
Persönlichkeitsrecht ?

Drei Teilbereiche

1. Recht der Selbstbestimmung

Hier geht es um die eigenen Identität – jede/r darf wissen, wer er oder sie ist, die eigene Abstammung oder das eigene Geschlecht kennen

2. Recht der Selbstbewahrung

Jeder hat das Recht „für sich allein“ zu sein, es müssen also Rückzugsräume bestehen bleiben

3. Recht der Selbstdarstellung

Das Recht, sich vor ungebeter Darstellung seiner selbst zu schützen, insbesondere herabwürdigender oder verfälschender Art



▶ Beispiele

Schutz des Tagebuchs
BverfGE 80, 367 (373ff.)



Tagebücher dürfen von staatlichen Stellen grundsätzlich nicht gelesen werden; es können in Einzelfällen Ausnahmen erlaubt sein (Verfolgung schwerer Straftaten)

Recht am eigenen Bild
BVerfGE 87, 334 (340)



Jede/r darf selbst darüber bestimmen, ob von ihm/ihr gemachte Bilder veröffentlicht werden dürfen



▶ Recht auf informationelle Selbstbestimmung: Ausprägung des APR

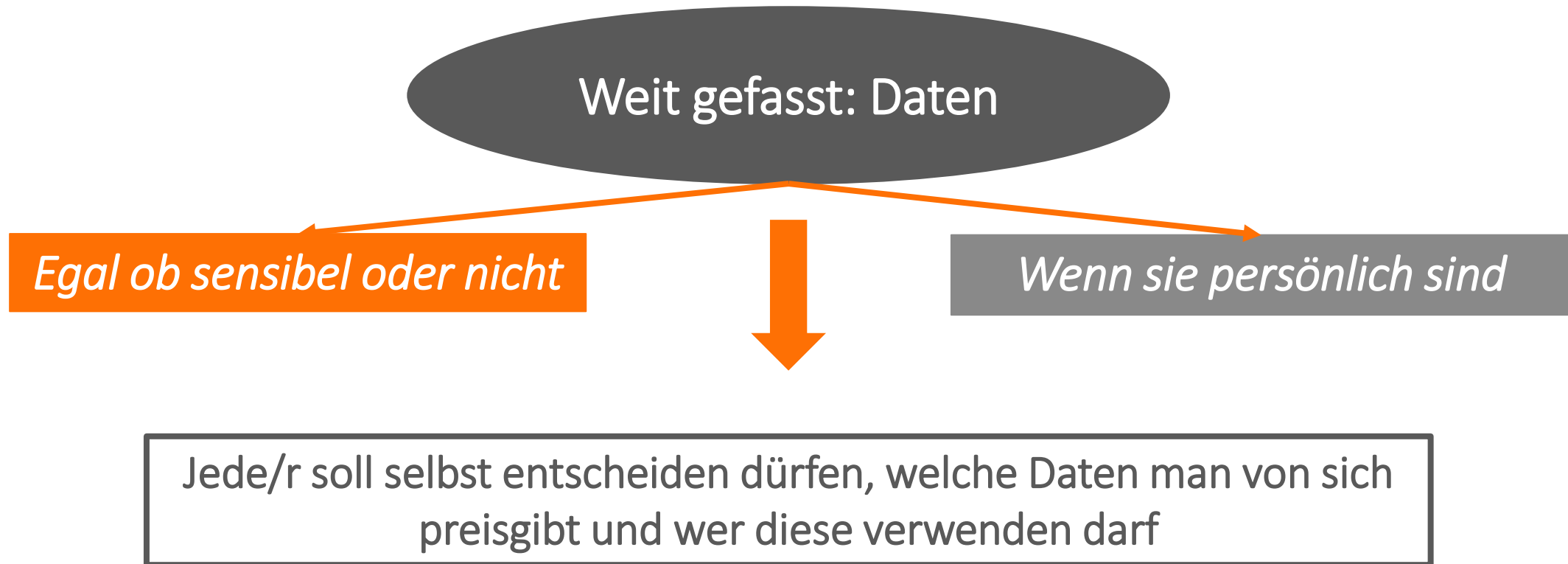
Das BVerfG normiert das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Achtung der Menschenwürde, genau wie das APR



Das RiS ist somit auch in einer Gesamtschau aus diesen beiden Grundrechten zu sehen, es enthält Elemente der absolut schützenswerten Menschenwürde.



▶ Schutzbereich des RiS





▶ Beispiele:

Datenschutz



Der Gesetzgeber muss Regelungen schaffen, um das RiS und Daten zu schützen, aber auch einen Ausgleich zu berechtigten Interessen der Allgemeinheit zu erreichen

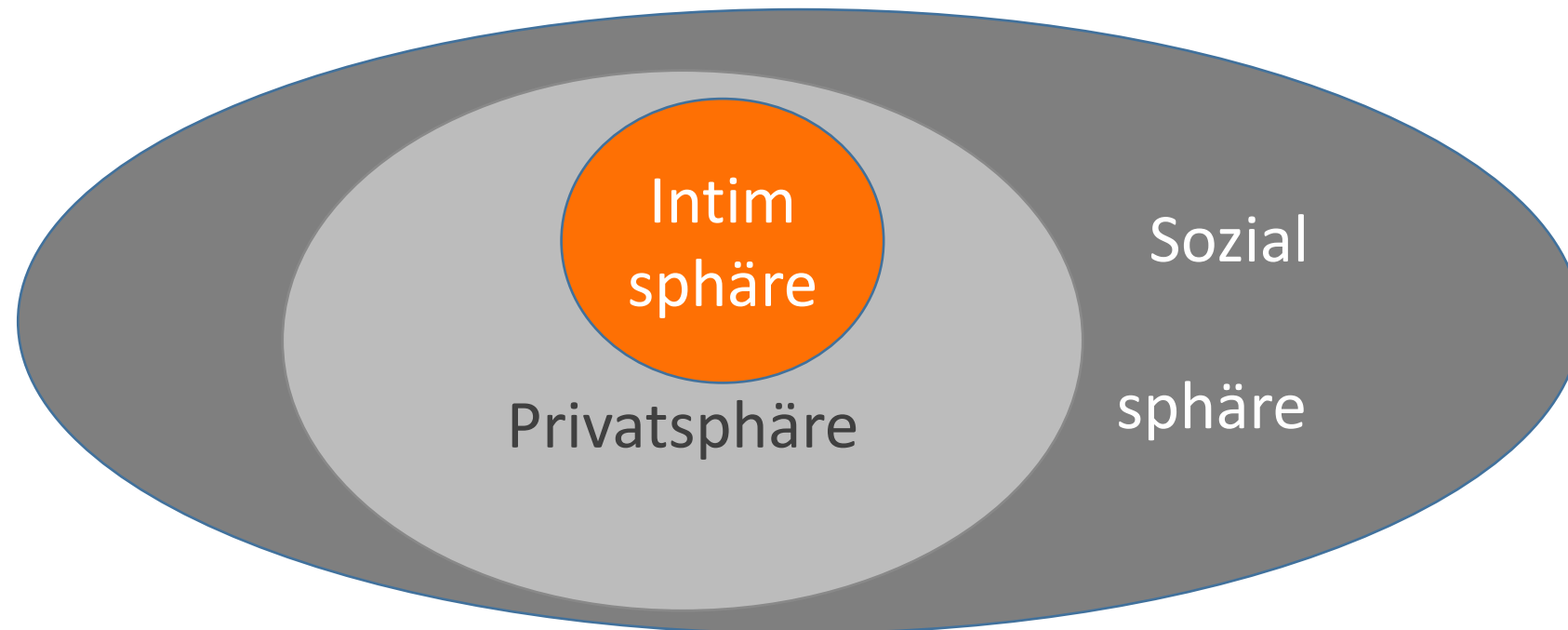
Recht auf Selbstauskunft



Jede/r hat das Recht zu erfahren, welche personenbezogenen Daten von wem, wo und wie gespeichert sind. Hierauf können dann ggf. Änderungs-, Lösungs- o.ä. Ansprüche folgen

▶ Sphärentheorie

Der Schutzbereich umfasst drei Sphären





▶ Sphärentheorie

1. Intimsphäre

Kernbereich privater
Lebensgestaltung

Höchstpersönliche
Angelegenheiten

2. Privatsphäre

Engerer persönlicher
Lebensbereich

Rückzugsmöglichkeit in
vertrauten Kreis, insbes.
Familie

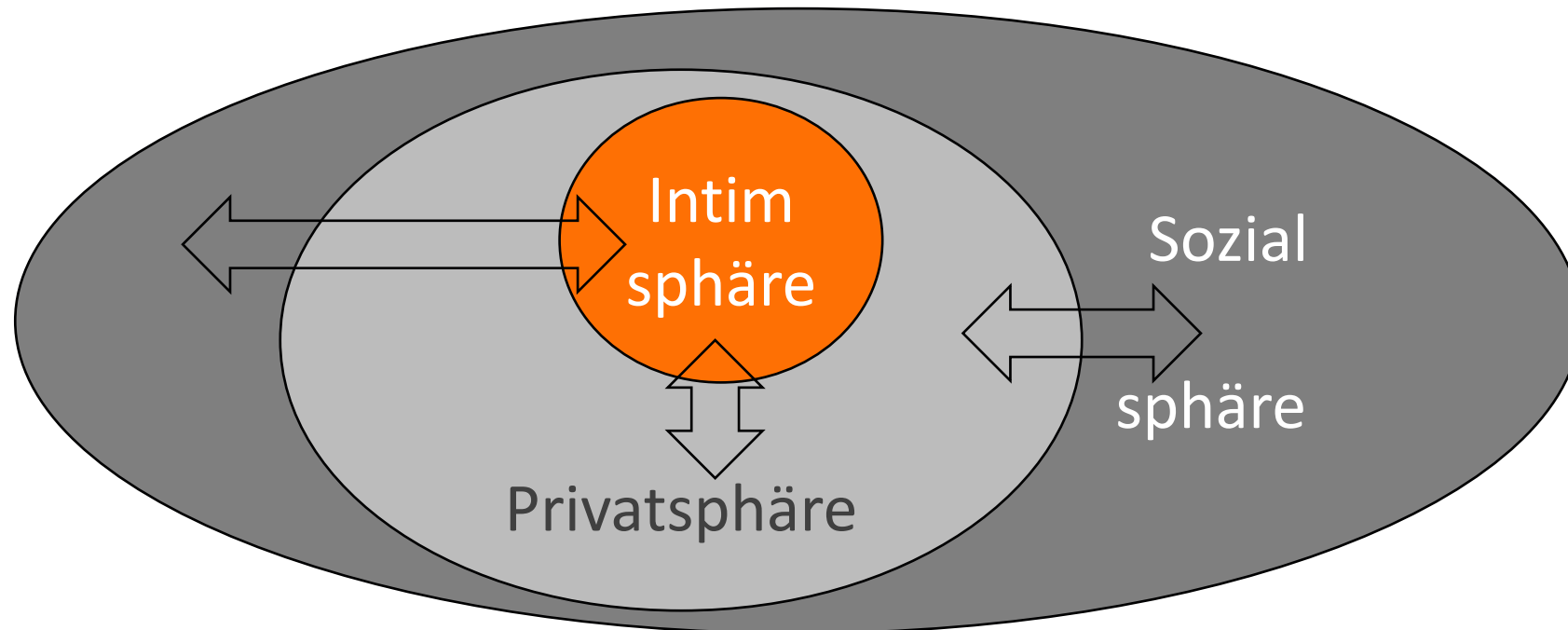
3. Sozialsphäre

Öffentlichkeit

Gesamte Teilhabe am
öffentlichen Leben

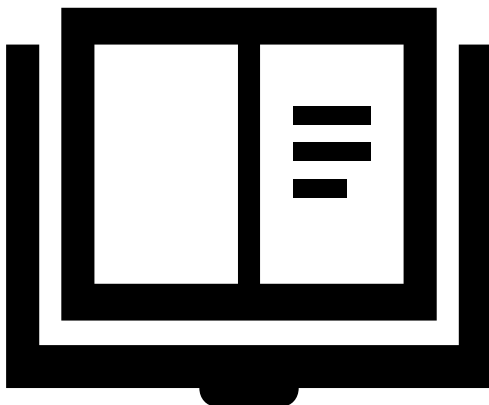
▶ Sphärentheorie

Problem: Wo verlaufen die Grenzen?





▶ Kennzeichenerfassung



Einige Bundesländer erfassen auf bestimmten Strecken automatisch die Kennzeichen der vorbeifahrenden Fahrzeuge. Die Kennzeichen werden dann mit Fahndungsdaten abgeglichen.

Ist dies schon ein Eingriff in das allg. Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG?

BVerfG, Beschl. v.
18.12. 2018,
Az. 1 BvR 142/15
und 1 BvR 3187/10



▶ Eingriff

Definition

Ein **Eingriff** ist jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht ganz oder teilweise unmöglich macht.
kurz: jede freiheitsverkürzende Maßnahme (sog. moderner Eingriffsbegriff)



▶ Unterpunkte des Eingriffs

Eingriff

Staatliche
Maßnahme

Tun oder pflichtwidriges
Unterlassen der Exekutive,
Judikative oder Legislative

Beschränkung
des Verhaltens

Das unter den Schutzbereich fallende
Handeln oder Lassen kann nicht
ungehindert ausgeführt werden bzw.
wird sanktioniert

Tatsächlich oder
rechtlich

Durch VA, Urteil, Gesetz oder
auch schlicht-hoheitliches
Handeln



▶ BVerfG ändert seine Meinung

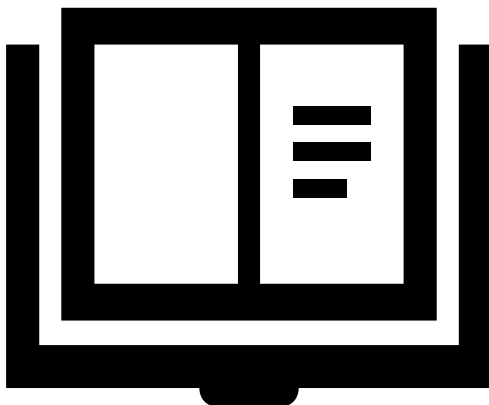
Ist das bloße Erfassen
des Kennzeichens ein
Eingriff?

Nunmehr:
Schon das Erfassen ist ein
Eingriff, auch wenn die Daten
sofort gelöscht werden

Nein, erst wenn beim Abgleich
ein „Treffer“ erfolgt – so noch
eine Entscheidung 2008
(BVerfGE 120, 378 – 433)



▶ Recht auf Vergessen



BVerfG, Beschl. v.
06.11. 2019,
Az: 1 BvR 16/13 u.
1 BvR 276/17

Bschwdf. möchte einen Verweis auf ein Interview mit ihr unter dem Suchbegriff „fiese Tricks“ gelöscht haben. Wann greift das „Recht auf Vergessen“, das vollständig unionsrechtlich geprägt ist (Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 7 GrCh und auf Schutz personenbezogener Daten aus Art. 8 GrCh)?

Wie stehen Grundrechte nach dem GG und die EU-Grundrechtecharta, wie das BVerfG und der EuGH zueinander?



▶ Recht auf Vergessen

Wann greift dieses?

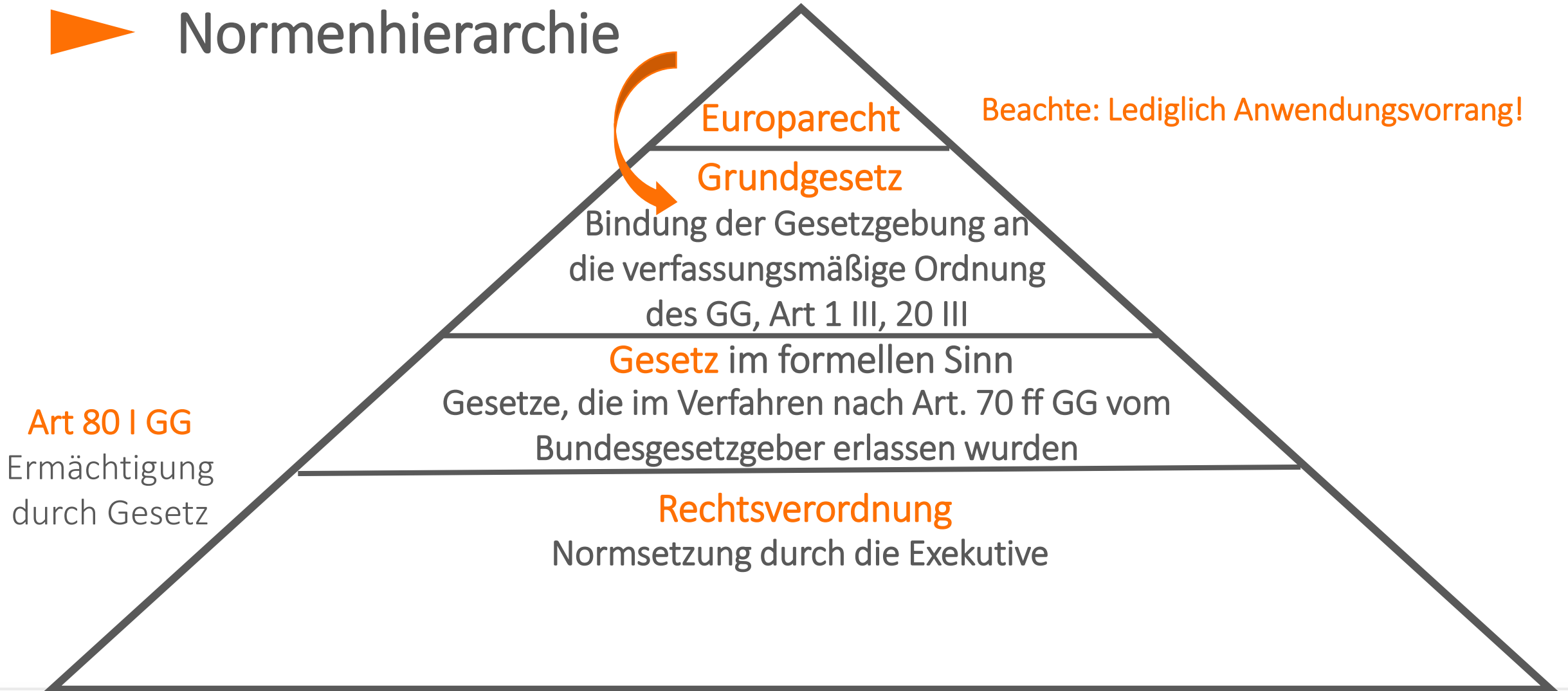
Jedenfalls nicht schon
nach sieben Jahren

Hier zudem noch Grundrechte
anderer zu beachten

Grdsl. sind primär GRe nach GG zu prüfen, außer voll harmonisiert
oder wenn Schutz des GG hinter GrCh zurückbleibt




Normenhierarchie



Prüfungsumfang und –maßstab?

Nur EU-Recht

 BVerfG prüft Verf.beschwerde die allein auf Unionsrecht gestützt ist
Damit schafft sich BVerfG „Zugang“ zur Prüfung von GrCh

P

Gegen Urteile kein direkter Weg zum EuGH